

TE Bvwg Erkenntnis 2026/3/9 I419 2302820-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.03.2026

Entscheidungsdatum

09.03.2026

Norm

AsylG 2005 §6 Abs1 Z3

AsylG 2005 §6 Abs1 Z4

AsylG 2005 §7 Abs1 Z1

AsylG 2005 §7 Abs1 Z2

AsylG 2005 §7 Abs4

AsylG 2005 §8

BFA-VG §21 Abs7

B-VG Art133 Abs4

StGB §75

VwGVG §24 Abs2 Z1

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §28 Abs3 Satz2

1. AsylG 2005 § 6 heute
2. AsylG 2005 § 6 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 6 gültig von 20.07.2015 bis 11.06.2026 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/2026
4. AsylG 2005 § 6 gültig von 01.01.2006 bis 19.07.2015

1. AsylG 2005 § 6 heute
2. AsylG 2005 § 6 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 6 gültig von 20.07.2015 bis 11.06.2026 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/2026
4. AsylG 2005 § 6 gültig von 01.01.2006 bis 19.07.2015

1. AsylG 2005 § 7 heute
2. AsylG 2005 § 7 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
7. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

8. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
10. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 7 heute
2. AsylG 2005 § 7 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
7. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
10. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 7 heute
2. AsylG 2005 § 7 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
7. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
10. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 8 heute
2. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.03.2027 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2025
3. AsylG 2005 § 8 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
4. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
7. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. BFA-VG § 21 heute
2. BFA-VG § 21 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 21 gültig von 01.06.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. BFA-VG § 21 gültig von 01.06.2018 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. BFA-VG § 21 gültig von 01.11.2017 bis 31.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. BFA-VG § 21 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. BFA-VG § 21 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
8. BFA-VG § 21 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
9. BFA-VG § 21 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. StGB § 75 heute

2. StGB § 75 gültig ab 01.01.1975

1. VwGVG § 24 heute

2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

,

I419 2302820-1/5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Dr. Tomas JOOS über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , StA. SYRIEN, vertreten durch RA Mag. Thomas LOOS, vertreten durch BBU GmbH, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 21.10.2024, Zl. XXXX , zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Dr. Tomas JOOS über die Beschwerde von römisch 40 , geb. römisch 40 , StA. SYRIEN, vertreten durch RA Mag. Thomas LOOS, vertreten durch BBU GmbH, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 21.10.2024, Zl. römisch 40 , zu Recht:

A) In Erledigung der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid behoben und die Angelegenheit gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG zur Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zurückverwiesen. A) In Erledigung der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid behoben und die Angelegenheit gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG zur Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zurückverwiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit dem bekämpften Bescheid aberkannte das BFA nach § 7 Abs. 1 Z. 1 AsylG 2005 dem Beschwerdeführer den Status des Asylberechtigten und stellte fest, dass ihm die Flüchtlingseigenschaft kraft Gesetzes nicht mehr zukomme (Spruchpunkt I), zuerkannte ihm den Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht und stellte die Unzulässigkeit der Abschiebung („Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung“) des Beschwerdeführers nach Syrien fest (Spruchpunkt II). 1. Mit dem bekämpften Bescheid aberkannte das BFA nach Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 dem Beschwerdeführer den Status des Asylberechtigten und stellte fest, dass ihm die Flüchtlingseigenschaft kraft

Gesetzes nicht mehr zukomme (Spruchpunkt römisch eins), zuerkannte ihm den Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht und stellte die Unzulässigkeit der Abschiebung („Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung“) des Beschwerdeführers nach Syrien fest (Spruchpunkt römisch zwei).

2. Die Beschwerde richtet sich gegen die Aberkennung des Asylstatus und die Nichtgewährung des subsidiären Schutzes, wogegen die Unzulässigkeit der Abschiebung nach Syrien ausdrücklich unbekämpft bleibt. Vorgebracht wird, es läge kein Aberkennungsgrund nach § 7 Abs. 1 Z. 1 AsylG 2005 vor, und dem Beschwerdeführer sei zumindest subsidiärer Schutz zu gewähren. Bei der Gefährdungsprognose sei auf den Zeitpunkt der (hypothetischen) Entlassung abzustellen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sei unmöglich abzusehen, welche Entwicklung der Beschwerdeführer in der forensisch-therapeutischen Einrichtung durchleben werde sowie ob und gegebenenfalls welche Änderungen in seinem Persönlichkeitsprofil in den kommenden Jahren erzielt werden könnten.

2. Die Beschwerde richtet sich gegen die Aberkennung des Asylstatus und die Nichtgewährung des subsidiären Schutzes, wogegen die Unzulässigkeit der Abschiebung nach Syrien ausdrücklich unbekämpft bleibt. Vorgebracht wird, es läge kein Aberkennungsgrund nach Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 vor, und dem Beschwerdeführer sei zumindest subsidiärer Schutz zu gewähren. Bei der Gefährdungsprognose sei auf den Zeitpunkt der (hypothetischen) Entlassung abzustellen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sei unmöglich abzusehen, welche Entwicklung der Beschwerdeführer in der forensisch-therapeutischen Einrichtung durchleben werde sowie ob und gegebenenfalls welche Änderungen in seinem Persönlichkeitsprofil in den kommenden Jahren erzielt werden könnten.

Der gegenwärtige Aufenthalt im forensisch-therapeutischen Zentrum zeige, dass die Maßnahmen bereits ausreichen, um sowohl den Gesundheitszustand zu stabilisieren als auch die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Das BFA verkenne, dass sich die Gefährdungsprognose bei erfolgreicher Fortsetzung der Therapie entscheidend verbessern könne.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Verfahrensgang wird festgestellt, wie eben in I. wiedergegeben. Ferner wird festgestelltDer Verfahrensgang wird festgestellt, wie eben in römisch eins. wiedergegeben. Ferner wird festgestellt:

1.1 Zur Person des Beschwerdeführers:

1.1.1 Der Beschwerdeführer ist Ende 20, Staatsangehöriger Syriens, Araber und Sunnit. Er beherrscht Arabisch in Wort und Schrift, ist ledig und kinderlos. Im Sommer 2021 gelangte er nach Österreich und beantragte internationalen Schutz. Mit Bescheid vom 15.11.2021 zuerkannte ihm das BFA den Status des Asylberechtigten.

1.1.2 Das LG XXXX hat den Beschwerdeführer am 25.01.2024 gemäß § 21 Abs. 1 StGB in ein forensisch-therapeutisches Zentrum eingewiesen, weil dieser am 14.10.2023 unter dem maßgeblichen Einfluss einer schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung einen anderen zu töten versucht hatte, indem er auf ihn zusprang und ihn mit einem „Cuttermesser“ (Tapetenmesser, Stanley-Messer) attackierte, wodurch das Opfer eine rund zwölf Zentimeter lange Schnittwunde am Hals mit einer Eindringtiefe von zwei Zentimetern im Verlauf des Schnitts erlitt, die vom Nackenbereich bis in den seitlichen Halsbeinbereich reichte und mit einer Verletzung der Faszie (Umhüllung) des großen Kopfwendemuskel einherging, ferner eine Schnittwunde am linken Kleinfinger mit Durchtrennung des Schaftes des Fingerendglieds, wobei es nur deswegen beim Versuch blieb, weil das Opfer mit der linken Hand eine Abwehrhaltung einnahm, sodass der Schnitt hinter den Halsgefäßen endete und keine großen Blutgefäße verletzt wurden, insbesondere nicht die Halsschlagader oder die Drosselblutader, und die Tat dem Beschwerdeführer, wäre er zurechnungsfähig gewesen, als Verbrechen des Mordes (§§ 15, 75 StGB) zuzurechnen wäre.

1.1.2 Das LG römisch 40 hat den Beschwerdeführer am 25.01.2024 gemäß Paragraph 21, Absatz eins, StGB in ein forensisch-therapeutisches Zentrum eingewiesen, weil dieser am 14.10.2023 unter dem maßgeblichen Einfluss einer schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung einen anderen zu töten versucht hatte, indem er auf ihn zusprang und ihn mit einem „Cuttermesser“ (Tapetenmesser, Stanley-Messer) attackierte, wodurch das Opfer eine rund zwölf Zentimeter lange Schnittwunde am Hals mit einer Eindringtiefe von zwei Zentimetern im Verlauf des Schnitts erlitt, die vom Nackenbereich bis in den seitlichen Halsbeinbereich reichte und mit einer Verletzung der Faszie (Umhüllung) des großen Kopfwendemuskel einherging, ferner eine Schnittwunde am linken Kleinfinger mit Durchtrennung des Schaftes des Fingerendglieds, wobei es nur deswegen beim Versuch blieb, weil das Opfer mit der linken Hand eine Abwehrhaltung einnahm, sodass der Schnitt hinter den Halsgefäßen endete und keine großen Blutgefäße verletzt

wurden, insbesondere nicht die Halsschlagader oder die Drosselblutader, und die Tat dem Beschwerdeführer, wäre er zurechnungsfähig gewesen, als Verbrechen des Mordes (Paragrafen 15, 75, StGB) zuzurechnen wäre.

1.1.3 Der Beschwerdeführer leidet an Paranoider Schizophrenie (ICD-10: F20.0) sowie psychischer und Verhaltensstörung durch Cannabinoide (Abhängigkeitssyndrom, ICD-10: F12.21) und einem Zustand nach psychischer und Verhaltensstörung durch multiplen Substanzgebrauch und Konsum anderer psychotroper Substanzen (schädlicher Gebrauch, ICD-10: F19.1).

Er erhält die Tabletten Dominal forte 80 mg (ein Beruhigungsmittel, Wirkstoff Prothipendyl-Hydrochloridmonohydrat) und Olanzapin 10 mg (ein Antipsychotikum, Wirkstoff Olanzapin) sowie Depotinjektionen von Risperdal Consta 37,5 mg (ein Antipsychotikum zur Erhaltungstherapie der Schizophrenie, Wirkstoff Risperidon). Am 12.10.2024 versteckte er sich im Zuge eines Fluchtversuchs bei einem Gruppenspaziergang am Anstaltsgelände, wurde aber nach kurzer Zeit aufgegriffen.

Die Prüfung der Unterbringung durch das LG XXXX aufgrund einer Stellungnahme der Einrichtung vom 15.09.2025 ergab am 09.12.2025, dass die Gefährlichkeit, gegen die sich die vorbeugende Maßnahme richtet, weiter besteht und derzeit nur durch die Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum hintangehalten werden kann, die daher noch notwendig ist. Im September 2025 wollte der Beschwerdeführer alle Medikamente abgesetzt haben, woraus in der Stellungnahme geschlossen wird, dass keine Krankheits- und Behandlungseinsicht vorliegt. Die Prüfung der Unterbringung durch das LG römisch 40 aufgrund einer Stellungnahme der Einrichtung vom 15.09.2025 ergab am 09.12.2025, dass die Gefährlichkeit, gegen die sich die vorbeugende Maßnahme richtet, weiter besteht und derzeit nur durch die Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum hintangehalten werden kann, die daher noch notwendig ist. Im September 2025 wollte der Beschwerdeführer alle Medikamente abgesetzt haben, woraus in der Stellungnahme geschlossen wird, dass keine Krankheits- und Behandlungseinsicht vorliegt.

Bei Wegfall der strukturierten Bedingungen der strafrechtlichen Unterbringung wäre laut Beschluss des LG XXXX weiterhin mit hoher Wahrscheinlichkeit zu befürchten, dass der Beschwerdeführer innerhalb eines halben Jahres unter dem maßgeblichen Einfluss seiner psychischen Störung mit Strafe bedrohte Handlungen mit schweren Folgen, darunter auch schwere Körperverletzungen bis hin zu Tötungshandlungen, begehen werde. Bei Wegfall der strukturierten Bedingungen der strafrechtlichen Unterbringung wäre laut Beschluss des LG römisch 40 weiterhin mit hoher Wahrscheinlichkeit zu befürchten, dass der Beschwerdeführer innerhalb eines halben Jahres unter dem maßgeblichen Einfluss seiner psychischen Störung mit Strafe bedrohte Handlungen mit schweren Folgen, darunter auch schwere Körperverletzungen bis hin zu Tötungshandlungen, begehen werde.

1.1.4 Im Asylverfahren hat der Beschwerdeführer geltend gemacht, er stamme aus XXXX in XXXX und müsse in Syrien den Militärdienst leisten. Er wolle nicht eingezogen werden und keine Waffe tragen. Um kein Militärbuch ausgestellt zu bekommen, sei er aus dem Regierungsgebiet weg und nach XXXX (XXXX) gegangen. Außer der syrischen Armee, zu der er eine Einberufung erhalten habe, hätten ihn aber die bewaffneten Gruppen Ahrar al-Sham und „Loa Sultan“ rekrutieren wollen. 1.1.4 Im Asylverfahren hat der Beschwerdeführer geltend gemacht, er stamme aus römisch 40 in römisch 40 und müsse in Syrien den Militärdienst leisten. Er wolle nicht eingezogen werden und keine Waffe tragen. Um kein Militärbuch ausgestellt zu bekommen, sei er aus dem Regierungsgebiet weg und nach römisch 40 (römisch 40) gegangen. Außer der syrischen Armee, zu der er eine Einberufung erhalten habe, hätten ihn aber die bewaffneten Gruppen Ahrar al-Sham und „Loa Sultan“ rekrutieren wollen.

1.2 Zum weiteren Vorbringen:

1.2.1 Über die in 1.1.3 festgestellten Umstände und die daraus resultierende Gefährlichkeit des Beschwerdeführers im Fall einer Entlassung hinaus sind keine Umstände in seiner Person bekannt, die als Anlass dafür infrage kämen, ein Aberkennungsverfahren gegen den Beschwerdeführer einzuleiten, weil dieser von der Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten ausgeschlossen wäre. Insbesondere liegt kein Grund vor aus dem angenommen werden könnte, dass der Beschwerdeführer eine Gefahr für die innere oder äußere Sicherheit der Republik Österreich darstelle.

1.2.2 Es steht vor dem Hintergrund der seit dem Asylverfahren des Beschwerdeführers vergangenen Zeit und der Entwicklung im Herkunftsstaat nicht fest, ob die Umstände, auf Grund deren er als Flüchtling anerkannt worden ist, nicht mehr bestehen und er es daher nicht weiterhin ablehnen kann, sich unter den Schutz dieses Heimatlandes zu stellen oder dennoch die Inanspruchnahme des Schutzes durch das Heimatland aus triftigen Gründen ablehnt, die auf frühere Verfolgungen zurückgehen.

2. Beweiswürdigung:

Der oben unter Punkt I. angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus Akteninhalt des vorgelegten Verwaltungsakts des BFA und des Gerichtsaktes wie auch dem Akt des Asylverfahrens, ebenso die Feststellungen, soweit nicht unten eigens darauf eingegangen wird. Auskünfte aus dem Strafregister, dem Zentralen Fremdenregister, dem Zentralen Melderegister (ZMR), dem Register der Sozialversicherungen und dem Betreuungsinformationssystem der Grundversorgung (GVS) wurden ergänzend eingeholt, ebenso die Stellungnahme und der Beschluss betreffend die Fortsetzung der Unterbringung. Der oben unter Punkt römisch eins. angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus Akteninhalt des vorgelegten Verwaltungsakts des BFA und des Gerichtsaktes wie auch dem Akt des Asylverfahrens, ebenso die Feststellungen, soweit nicht unten eigens darauf eingegangen wird. Auskünfte aus dem Strafregister, dem Zentralen Fremdenregister, dem Zentralen Melderegister (ZMR), dem Register der Sozialversicherungen und dem Betreuungsinformationssystem der Grundversorgung (GVS) wurden ergänzend eingeholt, ebenso die Stellungnahme und der Beschluss betreffend die Fortsetzung der Unterbringung.

2.1 Zur Person des Beschwerdeführers:

Die Feststellungen zu seinen Lebensumständen, seinem Gesundheitszustand, seiner Herkunft, seiner Volkszugehörigkeit sowie seiner Staatsangehörigkeit gründen sich auf die diesbezüglichen glaubhaften Angaben des Beschwerdeführers. Zum Gesundheitszustand und zur Therapie liegen die Stellungnahme des forensisch-therapeutischen Zentrums und der Gerichtsbeschluss vor; die näheren Angaben zu den Medikamenten konnten dem Arzneispezialitätenregister des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen entnommen werden (medikamente.basg.gv.at/de/medicinal-products).

2.2 Zum weiteren Vorbringen:

2.2.1 Das BFA stellte im angefochtenen Bescheid, mithin im Oktober 2024, bereits fest, dass sich im Nordwesten Syriens zwei Gebiete außerhalb der Kontrolle des (damaligen) Regimes befinden, nämlich XXXX und andere Gebiete an der Grenze zur Türkei, die von der von Ankara unterstützten Syrischen Nationalarmee Syrian National Army (SNA) kontrolliert werden, und das Gebiet von Idlib, das von der militanten islamistischen Gruppe Hay'at Tahrir ash-Sham (HTS) kontrolliert wird. (S. 40 / AS 302). 2.2.1 Das BFA stellte im angefochtenen Bescheid, mithin im Oktober 2024, bereits fest, dass sich im Nordwesten Syriens zwei Gebiete außerhalb der Kontrolle des (damaligen) Regimes befinden, nämlich römisch 40 und andere Gebiete an der Grenze zur Türkei, die von der von Ankara unterstützten Syrischen Nationalarmee Syrian National Army (SNA) kontrolliert werden, und das Gebiet von Idlib, das von der militanten islamistischen Gruppe Hay'at Tahrir ash-Sham (HTS) kontrolliert wird. (S. 40 / AS 302).

Ferner wird konkretisiert, dass zu den von der SNA kontrollierten Gebieten die Gegenden um die Städte XXXX und XXXX gehören (S. 49 / AS 311) und die (damalige) syrische Regierung dort nicht präsent ist und nicht rekrutieren kann sowie keinen Zugriff auf wehrpflichtige Personen in XXXX hat (S. 115 / AS 377), und schließlich, dass - anders als die Regierung und die Syrian Democratic Forces (SDF) - bewaffnete oppositionelle Gruppen wie die SNA (Syrian National Army) und HTS (Hay'at Tahrir ash-Sham) Zivilisten in von ihnen kontrollierten Gebieten keine Wehrdienstpflicht auferlegen (S. 146 / AS 408). Ferner wird konkretisiert, dass zu den von der SNA kontrollierten Gebieten die Gegenden um die Städte römisch 40 und römisch 40 gehören (S. 49 / AS 311) und die (damalige) syrische Regierung dort nicht präsent ist und nicht rekrutieren kann sowie keinen Zugriff auf wehrpflichtige Personen in römisch 40 hat (S. 115 / AS 377), und schließlich, dass - anders als die Regierung und die Syrian Democratic Forces (SDF) - bewaffnete oppositionelle Gruppen wie die SNA (Syrian National Army) und HTS (Hay'at Tahrir ash-Sham) Zivilisten in von ihnen kontrollierten Gebieten keine Wehrdienstpflicht auferlegen (S. 146 / AS 408).

2.2.2 Im Asylverfahren hielt das BFA in einem Aktenvermerk vom 12.11.2021 fest, das Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei wegen des bevorstehenden Militärdienstes ausgereist, sei nachvollziehbar und schlüssig; insbesondere würden Männer im wehrpflichtigen Alter zum Militärdienst eingezogen und auch von anderen Konfliktparteien zwangsrekrutiert (Asylverfahren S. 14 / AS 115).

2.2.3 Das BFA hat dem für das Verfahren bestellten Erwachsenenvertreter ein „Ergebnis der Beweisaufnahme“ mit dem Inhalt der Erkrankung, der Anlasstat und der Einweisung samt deren Grund übermittelt und eine Reihe von Fragen gestellt, deren letzte lauten: „Was würden Sie bei einer eventuellen Rückkehr in ihren Herkunftsstaat Syrien

befürchten? Wovor hätten Sie Angst?“ Der Aufforderung zur Stellungnahme war auch das Länderinformationsblatt beigelegt, mit der Aufforderung, auch dazu Stellung zu nehmen.

2.2.4 Der Erwachsenenvertreter brachte dazu vor, die Fluchtgründe seien nicht weggefallen; aufgrund der schweren psychiatrischen Erkrankung werde ein weiterer Verfolgungsgrund vorliegen, da diese von der Gesellschaft nicht anerkannt und als Strafe Gottes interpretiert würde, wobei staatliche Hilfe nicht zu erwarten sei.

2.2.5 Da das BFA im nunmehrigen Verfahren daraufhin betreffend das Fortbestehen der Asylgründe des Beschwerdeführers keine Ermittlungen angestellt und keine Beweise aufgenommen hat, steht nicht fest, ob die Umstände, auf Grund deren er als Flüchtling anerkannt worden ist, nicht mehr bestehen, und da er nicht mit dem Ergebnis solcher Ermittlungen konfrontiert wurde, kann auch nicht festgestellt werden, ob er es gegebenenfalls nicht weiterhin ablehnen kann, sich unter den Schutz dieses Heimatlandes zu stellen oder dennoch die Inanspruchnahme des Schutzes durch das Heimatland aus triftigen Gründen ablehnt, die auf eine frühere Verfolgung zurückgehen.

2.2.6 Dem Fachaufsatz „Religion and mental health: an Eastern Mediterranean region perspective“ („Religion und psychische Gesundheit: eine Perspektive aus dem östlichen Mittelmeerraum“) ist übersetzt zu entnehmen:

„In einer Umfrage zu Wissen, Einstellungen und Überzeugungen über psychische Erkrankungen unter der arabischen Bevölkerung in Katar glaubte fast die Hälfte der Befragten (48,3 %), dass psychische Erkrankungen eine Strafe Gottes sein könnten; die überwiegende Mehrheit davon gehörte zur jüngeren Generation im Alter von 18 bis 30 Jahren [...]. Bei der Untersuchung des biopsychosozial-spirituellen Modells bei Patienten, die in Jordanien wegen Substanzkonsums behandelt wurden, wurde angenommen, dass Sucht mit einer geringen religiösen Bindung an Gebete und Fasten sowie schlechten Beziehungen zu den Eltern zusammenhängt [...]. Negative Vorstellungen von psychischen Erkrankungen als Strafe Gottes unterstreichen die Notwendigkeit, das Wissen über psychische Gesundheit zu verbessern und Stigmatisierung abzubauen.“

Die Stigmatisierung psychischer Erkrankungen ist ein globales Phänomen. Es ist jedoch auch bekannt, dass sie im Nahen Osten häufiger auftritt und eine komplexe soziale und religiöse Komponente hat. [...] Religiöse und kulturelle Werte sind in dieser Region eng miteinander verflochten, wobei viele Überzeugungen und Praktiken fälschlicherweise der Religion zugeschrieben werden.“ (Frontiers in Psychology, Vol. 14, 07.08.2024; www.frontiersin.org/journals/psychology/articles/10.3389/fpsyg.2024.1441560/full)

Da in diesem Aufsatz Syrien (bzw. „Syria“ oder „syrrian“) nicht angeführt wird und auch in der Staatendokumentation nur ein Artikel zu Syrien vom 10.12.2025 mit der Aussage „In Syrien haben wir ein großes Problem mit der Stigmatisierung von psychischen Erkrankungen.“ zu finden ist (www.thenewhumanitarian.org/news-feature/2025/12/10/one-year-trauma-healing-syria-fall-assad-regime), steht nicht fest, ob das Vorbringen des Erwachsenenvertreters zutrifft, und gegebenenfalls für welche Gebiete in Syrien dies der Fall ist.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Aufhebung und Zurückverweisung:

3.1 Die Aberkennung des Asylstatus durch das BFA gründet sich dem Spruch und der Bescheidbegründung nach auf § 7 Abs. 1 Z. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Z. 3 AsylG 2005. § 7 Abs. 1 Z. 1 AsylG 2005 sieht die Aberkennung des Status des Asylberechtigten in jenen Konstellationen vor, in denen ein Asylausschlussgrund nach § 6 vorliegt, Z. 2 die Aberkennung aus einem der in Art. 1 Abschnitt C GFK angeführten Endigungsgründe, zu denen gehört, „wenn die Umstände, auf Grund deren [die Person] als Flüchtling anerkannt worden ist, nicht mehr bestehen und sie es daher nicht weiterhin ablehnen kann, sich unter den Schutz ihres Heimatlandes zu stellen“, außer es handelt sich um solche Flüchtlinge, die eine „Inanspruchnahme des Schutzes durch ihr Heimatland aus triftigen Gründen, die auf frühere Verfolgungen zurückgehen, ablehnen“ (Abschnitt C Z. 5). 3.1 Die Aberkennung des Asylstatus durch das BFA gründet sich dem Spruch und der Bescheidbegründung nach auf Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG 2005. Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 sieht die Aberkennung des Status des Asylberechtigten in jenen Konstellationen vor, in denen ein Asylausschlussgrund nach Paragraph 6, vorliegt, Ziffer 2, die Aberkennung aus einem der in Artikel eins, Abschnitt C GFK angeführten Endigungsgründe, zu denen gehört, „wenn die Umstände, auf Grund deren [die Person] als Flüchtling anerkannt worden ist, nicht mehr

bestehen und sie es daher nicht weiterhin ablehnen kann, sich unter den Schutz ihres Heimatlandes zu stellen“, außer es handelt sich um solche Flüchtlinge, die eine „Inanspruchnahme des Schutzes durch ihr Heimatland aus triftigen Gründen, die auf frühere Verfolgungen zurückgehen, ablehnen“ (Abschnitt C Ziffer 5.).

3.2 Gemäß § 6 Abs. 1 Z. 3 AsylG 2005 ist ein Fremder von der Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten ausgeschlossen, wenn aus stichhaltigen Gründen angenommen werden kann, dass er eine Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich darstellt. Im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25.06.2023, Ra 2021/20/0246 (Rz. 62), wurde zu der dort maßgeblichen Bestimmung des § 6 Abs. 1 Z. 4 AsylG 2005 festgehalten, dass der darin enthaltene Ausschlussgrund inhaltlich mit dem in Art. 14 Abs. 4 lit. b Status-RL genannten Grund korreliert. Danach kann einem Flüchtling die ihm von einer Regierungs- oder Verwaltungsbehörde, einem Gericht oder einer gerichtsähnlichen Behörde zuerkannte Rechtsstellung aberkannt, diese beendet oder ihre Verlängerung abgelehnt werden, wenn der Fremde eine Gefahr für die Allgemeinheit des Mitgliedstaates darstellt, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde (Art. 14 Abs. 4 Status-RL). Davon ausgehend war beim Verständnis und der Anwendung des Ausschlussgrundes des § 6 Abs. 1 Z. 4 AsylG 2005 auf die unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 14 Abs. 4 lit. b Status-RL Rücksicht zu nehmen. (VwGH 24.03.2025 Ra 2025/20/0059, Rz. 23 f)

3.2 Gemäß Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG 2005 ist ein Fremder von der Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten ausgeschlossen, wenn aus stichhaltigen Gründen angenommen werden kann, dass er eine Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich darstellt. Im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25.06.2023, Ra 2021/20/0246 (Rz. 62), wurde zu der dort maßgeblichen Bestimmung des Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 4, AsylG 2005 festgehalten, dass der darin enthaltene Ausschlussgrund inhaltlich mit dem in Artikel 14, Absatz 4, Litera b, Status-RL genannten Grund korreliert. Danach kann einem Flüchtling die ihm von einer Regierungs- oder Verwaltungsbehörde, einem Gericht oder einer gerichtsähnlichen Behörde zuerkannte Rechtsstellung aberkannt, diese beendet oder ihre Verlängerung abgelehnt werden, wenn der Fremde eine Gefahr für die Allgemeinheit des Mitgliedstaates darstellt, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde (Artikel 14, Absatz 4, Status-RL). Davon ausgehend war beim Verständnis und der Anwendung des Ausschlussgrundes des Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 4, AsylG 2005 auf die unionsrechtlichen Vorgaben des Artikel 14, Absatz 4, Litera b, Status-RL Rücksicht zu nehmen. (VwGH 24.03.2025 Ra 2025/20/0059, Rz. 23 f)

Nichts anderes gilt für den Ausschlussgrund des § 6 Abs. 1 Z. 3 AsylG 2005, der sich inhaltlich mit dem in Art. 14 Abs. 4 lit. a Status-RL deckt. Danach kann einem Flüchtling die von einer Regierungs- oder Verwaltungsbehörde, einem Gericht oder einer gerichtsähnlichen Behörde zuerkannte Rechtsstellung aberkannt, beendet oder ihre Verlängerung abgelehnt werden, wenn es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaates darstellt, in dem er sich aufhält. (VwGH 24.03.2025 Ra 2025/20/0059, Rz. 25)

Nichts anderes gilt für den Ausschlussgrund des Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG 2005, der sich inhaltlich mit dem in Artikel 14, Absatz 4, Litera a, Status-RL deckt. Danach kann einem Flüchtling die von einer Regierungs- oder Verwaltungsbehörde, einem Gericht oder einer gerichtsähnlichen Behörde zuerkannte Rechtsstellung aberkannt, beendet oder ihre Verlängerung abgelehnt werden, wenn es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaates darstellt, in dem er sich aufhält. (VwGH 24.03.2025 Ra 2025/20/0059, Rz. 25)

3.3 Das BFA führt in seiner Begründung ins Treffen, der Beschwerdeführer sei eingewiesen worden, weil mit hoher Wahrscheinlichkeit zu befürchten gewesen sei, dass er sonst in absehbarer Zukunft unter dem maßgeblichen Einfluss seiner psychischen Störung eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schwerwiegenden Folgen, wie z. B. vorsätzliche schwere Körperverletzung oder Mord, begehen werde. Somit liege ein Tatbestand nach § 6 Abs 1 Z. 3 AsylG [2005] vor, wonach der Beschwerdeführer „eine Gefahr für die Gemeinschaft“ bedeute. Es sei festzuhalten, dass er durch sein „Fehlverhalten eine gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates sowie seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zum Ausdruck gebracht [habe] und sohin auch der Republik Österreich und ihren grundlegenden Institutionen gegenüber grundsätzlich negativ eingestellt“ sei.

3.3 Das BFA führt in seiner Begründung ins Treffen, der Beschwerdeführer sei eingewiesen worden, weil mit hoher Wahrscheinlichkeit zu befürchten gewesen sei, dass er sonst in absehbarer Zukunft unter dem maßgeblichen Einfluss seiner psychischen Störung eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schwerwiegenden Folgen, wie z. B. vorsätzliche schwere Körperverletzung oder Mord, begehen werde. Somit liege ein Tatbestand nach Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG [2005] vor, wonach der Beschwerdeführer „eine Gefahr für die Gemeinschaft“ bedeute. Es sei festzuhalten, dass er durch sein „Fehlverhalten

eine gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates sowie seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zum Ausdruck gebracht [habe] und sohin auch der Republik Österreich und ihren grundlegenden Institutionen gegenüber grundsätzlich negativ eingestellt“ sei.

3.4 In seinem Urteil vom 27.02.2025, C-454/23 hat der EuGH ausgesprochen, dass sich Art. 14 Abs. 4 lit. a Status-RL (Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaates) auf eine andere Art von Gefahr bezieht als Art. 14 Abs. 4 lit. b StatusRL, der auf eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Mitgliedstaates abstellt (Rn 48). Die Wendung „Sicherheit des Mitgliedstaates, in dem ... sich der Flüchtling aufhält“ in Art.14 Abs. 4 lit. a der Status-RL entspricht dem Begriff der „nationalen Sicherheit“ in Art. 24 Abs. 1 dieser RL (Rn 49). Unter Zugrundelegung der bisherigen Rechtsprechung des EuGH ist damit „sowohl die innere als auch die äußere Sicherheit eines Mitgliedstaates umfasst und dass daher die Beeinträchtigung des Funktionierens der Einrichtungen des Staates und seiner wichtigen öffentlichen Dienste sowie das Überleben der Bevölkerung ebenso wie die Gefahr einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen oder des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen die öffentliche Sicherheit berühren können“ (Rn 49 mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung des EuGH). (VwGH 24.03.2025 Ra 2025/20/0059, Rz. 26)

3.4 In seinem Urteil vom 27.02.2025, C-454/23 hat der EuGH ausgesprochen, dass sich Artikel 14, Absatz 4, Litera a, Status-RL (Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaates) auf eine andere Art von Gefahr bezieht als Artikel 14, Absatz 4, Litera b, StatusRL, der auf eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Mitgliedstaates abstellt (Rn 48). Die Wendung „Sicherheit des Mitgliedstaates, in dem ... sich der Flüchtling aufhält“ in Artikel 14, Absatz 4, Litera a, der Status-RL entspricht dem Begriff der „nationalen Sicherheit“ in Artikel 24, Absatz eins, dieser RL (Rn 49). Unter Zugrundelegung der bisherigen Rechtsprechung des EuGH ist damit „sowohl die innere als auch die äußere Sicherheit eines Mitgliedstaates umfasst und dass daher die Beeinträchtigung des Funktionierens der Einrichtungen des Staates und seiner wichtigen öffentlichen Dienste sowie das Überleben der Bevölkerung ebenso wie die Gefahr einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen oder des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen die öffentliche Sicherheit berühren können“ (Rn 49 mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung des EuGH). (VwGH 24.03.2025 Ra 2025/20/0059, Rz. 26)

Das BFA setzt in seiner Begründung dagegen im Ergebnis die Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich mit einer „Gefahr für die Gemeinschaft“ gleich. Dieser Schluss erweist sich vor dem Hintergrund der oben dargelegten Ausführungen als nicht zutreffend. (Vgl. VwGH 24.03.2025 Ra 2025/20/0059, Rz. 27)

3.5 Der Verwaltungsgerichtshof judiziert in mittlerweile ständiger Rechtsprechung, dass das Verwaltungsgericht prinzipiell nicht nur die gegen einen verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachte Beschwerde, sondern auch die Angelegenheit zu erledigen hat, die von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden war. So hat der der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass die nach § 7 AsylG 2005 vom BFA zu entscheidende Angelegenheit die Aberkennung des Status des Asylberechtigten als solche ist und damit sämtliche in § 7 AsylG 2005 vorgesehene Aberkennungsgründe umfasst. Dementsprechend ist die „Sache“ des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens nicht nur die Klärung der Frage, ob der vom BFA angenommene Aberkennungsgrund (nach § 7 Abs. 1 Z. 1 bis 3 AsylG 2005) tatsächlich vorlag, sondern sie umfasst sämtliche in § 7 AsylG 2005 vorgesehenen Aberkennungsgründe. Es ist dem Verwaltungsgericht daher nicht verwehrt, bei Verneinung einer der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 AsylG 2005 die anderen Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 AsylG 2005 zu prüfen (VwGH 07.01.2021, Ra 2020/18/0491, Rz. 16, mwN)

3.5 Der Verwaltungsgerichtshof judiziert in mittlerweile ständiger Rechtsprechung, dass das Verwaltungsgericht prinzipiell nicht nur die gegen einen verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachte Beschwerde, sondern auch die Angelegenheit zu erledigen hat, die von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden war. So hat der der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass die nach Paragraph 7, AsylG 2005 vom BFA zu entscheidende Angelegenheit die Aberkennung des Status des Asylberechtigten als solche ist und damit sämtliche in Paragraph 7, AsylG 2005 vorgesehene Aberkennungsgründe umfasst. Dementsprechend ist die „Sache“ des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens nicht nur die Klärung der Frage, ob der vom BFA angenommene Aberkennungsgrund (nach Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins bis 3 AsylG 2005) tatsächlich vorlag, sondern sie umfasst sämtliche in Paragraph 7, AsylG 2005 vorgesehenen Aberkennungsgründe. Es ist dem Verwaltungsgericht daher nicht verwehrt, bei Verneinung einer der Voraussetzungen des Paragraph 7, Absatz eins, AsylG 2005 die anderen Voraussetzungen des Paragraph 7, Absatz eins, AsylG 2005 zu prüfen (VwGH 07.01.2021, Ra 2020/18/0491, Rz. 16, mwN)

3.6 Nach Art. 1 Abschnitt C Z. 5 GFK ist das Abkommen auf eine Person, die unter die Bestimmungen des Abschnittes A

fällt, nicht mehr anzuwenden, wenn die Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, nicht mehr bestehen und sie es daher nicht weiterhin ablehnen kann, sich unter den Schutz ihres Heimatlandes zu stellen. Ob eine die Anwendung des Endigungsgrundes des Art. 1 Abschnitt C Z. 5 GFK rechtfertigende relevante Änderung der Verhältnisse im Herkunftsstaat eingetreten ist, hat die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht von Amts wegen zu ermitteln und unter Berücksichtigung der Fluchtgeschichte bzw. der Fluchtgründe eines Asylwerbers zu prüfen, ob diese noch immer einen asylrechtlich relevanten Aspekt haben könnten. (VwGH 09.09.2025, Ro 2025/18/0002, Rz. 17 f, mwN)

3.6 Nach Artikel eins, Abschnitt C Ziffer 5, GFK ist das Abkommen auf eine Person, die unter die Bestimmungen des Abschnittes A fällt, nicht mehr anzuwenden, wenn die Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, nicht mehr bestehen und sie es daher nicht weiterhin ablehnen kann, sich unter den Schutz ihres Heimatlandes zu stellen. Ob eine die Anwendung des Endigungsgrundes des Artikel eins, Abschnitt C Ziffer 5, GFK rechtfertigende relevante Änderung der Verhältnisse im Herkunftsstaat eingetreten ist, hat die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht von Amts wegen zu ermitteln und unter Berücksichtigung der Fluchtgeschichte bzw. der Fluchtgründe eines Asylwerbers zu prüfen, ob diese noch immer einen asylrechtlich relevanten Aspekt haben könnten. (VwGH 09.09.2025, Ro 2025/18/0002, Rz. 17 f, mwN)

Die Beendigungsklauseln des Art. 1 Abschnitt C GFK beruhen auf der Überlegung, dass internationaler Schutz nicht mehr gewährt werden sollte, wo er nicht mehr erforderlich oder nicht mehr gerechtfertigt ist. Auch eine für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft erhebliche und nicht nur vorübergehende Veränderung der persönlichen Umstände eines Asylberechtigten bewirkt eine grundlegende Änderung der Lage in seinem Herkunftsland in Bezug auf seine dortige Verfolgungsgefahr. (VwGH 29.06.2020, Ro 2019/01/0014, Rn. 36 f, mwN)

Die Beendigungsklauseln des Artikel eins, Abschnitt C GFK beruhen auf der Überlegung, dass internationaler Schutz nicht mehr gewährt werden sollte, wo er nicht mehr erforderlich oder nicht mehr gerechtfertigt ist. Auch eine für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft erhebliche und nicht nur vorübergehende Veränderung der persönlichen Umstände eines Asylberechtigten bewirkt eine grundlegende Änderung der Lage in seinem Herkunftsland in Bezug auf seine dortige Verfolgungsgefahr. (VwGH 29.06.2020, Ro 2019/01/0014, Rn. 36 f, mwN)

3.7 Demnach ist auch fallbezogen nicht nur das Vorliegen der Voraussetzungen für die Aberkennung aus einem Asylausschlussgrund zu prüfen, sondern auch für eine solche nach § 7 Abs. 1 Z. 2 AsylG 2005 wegen eines Endigungsgrundes nach Art. 1 Abschnitt C Z. 5 GFK wie dem 1.2.2 angeführten, und zwar vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung sowohl betreffend die im Asylverfahren vorgebrachten Fluchtgründe als auch im Lichte der beim BFA behaupteten Asylrelevanz der Krankheit des Beschwerdeführers als Veränderung der persönlichen Umstände.

3.7 Demnach ist auch fallbezogen nicht nur das Vorliegen der Voraussetzungen für die Aberkennung aus einem Asylausschlussgrund zu prüfen, sondern auch für eine solche nach Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG 2005 wegen eines Endigungsgrundes nach Artikel eins, Abschnitt C Ziffer 5, GFK wie dem 1.2.2 angeführten, und zwar vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung sowohl betreffend die im Asylverfahren vorgebrachten Fluchtgründe als auch im Lichte der beim BFA behaupteten Asylrelevanz der Krankheit des Beschwerdeführers als Veränderung der persönlichen Umstände.

3.8 Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist in § 28 VwGVG ein prinzipieller Vorrang der meritorischen Entscheidungspflicht der Verwaltungsgerichte normiert. Deswegen ist die in § 28 Abs. 3 zweiter Fall VwGVG vorgesehene Möglichkeit der Kassation eines verwaltungsbehördlichen Bescheides streng auf den gesetzlich zugewiesenen Raum beschränkt. Von der Möglichkeit der Zurückverweisung kann nur bei krassen bzw. besonders gravierenden Ermittlungslücken Gebrauch gemacht werden; eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen kommt daher nur dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. (VwGH 17.10.2019, Ro 2019/18/0005, Rz. 28, mwN)

3.8 Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist in Paragraph 28, VwGVG ein prinzipieller Vorrang der meritorischen Entscheidungspflicht der Verwaltungsgerichte normiert. Deswegen ist die in Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Fall VwGVG vorgesehene Möglichkeit der Kassation eines verwaltungsbehördlichen Bescheides streng auf den gesetzlich zugewiesenen Raum beschränkt. Von der Möglichkeit der Zurückverweisung kann nur bei krassen bzw. besonders gravierenden Ermittlungslücken Gebrauch gemacht werden; eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen

kommt daher nur dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. (VwGH 17.10.2019, Ro 2019/18/0005, Rz. 28, mwN)

Hat das BFA die Aberkennung des subsidiären Schutzes (bei Straffälligkeit des subsidiär Schutzberechtigten) nur auf eine Änderung der Umstände nach § 9 Abs. 1 Z. 1 zweiter Fall AsylG 2005 gestützt und zeigt sich im Beschwerdeverfahren, dass diese Einschätzung unrichtig war, so liegt es am BVwG zu klären, ob die Voraussetzungen für eine Aufhebung des verwaltungsbehördlichen Bescheides nach § 28 Abs. 3 zweiter Fall VwGVG unter Berücksichtigung der oben dargestellten Leitlinien aus der höchstgerichtlichen Rechtsprechung gegeben sind. Wurden die Grundlagen für eine Aberkennung des subsidiären Schutzes nach § 9 Abs. 2 AsylG 2005 vom BFA bloß ansatzweise ermittelt oder wurden insoweit nur völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt, käme eine Aufhebung des verwaltungsbehördlichen Bescheides nach § 28 Abs. 3 zweiter Fall VwGVG in Betracht. (VwGH 17.10.2019, Ro 2019/18/0005, Rz. 29 f)

Hat das BFA die Aberkennung des subsidiären Schutzes (bei Straffälligkeit des subsidiär Schutzberechtigten) nur auf eine Änderung der Umstände nach Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer eins, zweiter Fall AsylG 2005 gestützt und zeigt sich im Beschwerdeverfahren, dass diese Einschätzung unrichtig war, so liegt es am BVwG zu klären, ob die Voraussetzungen für eine Aufhebung des verwaltungsbehördlichen Bescheides nach Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Fall VwGVG unter Berücksichtigung der oben dargestellten Leitlinien aus der höchstgerichtlichen Rechtsprechung gegeben sind. Wurden die Grundlagen für eine Aberkennung des subsidiären Schutzes nach Paragraph 9, Absatz 2, AsylG 2005 vom BFA bloß ansatzweise ermittelt oder wurden insoweit nur völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt, käme eine Aufhebung des verwaltungsbehördlichen Bescheides nach Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Fall VwGVG in Betracht. (VwGH 17.10.2019, Ro 2019/18/0005, Rz. 29 f)

3.9 Vorliegend hat das BFA die Grundlagen für eine Aberkennung des Status des Asylberechtigten nach § 7 Abs. 1 Z. 2 AsylG 2005 wegen eines Endigungsgrundes nach Art. 1 Abschnitt C Z. 5 GFK mit der Übernahme der Länderfeststellungen aus dem Länderinformationsblatt bloß ansatzweise ermittelt und keine Feststellungen betreffend das Weiterbestehen der im Asylverfahren geltend gemachten Fluchtgründe getroffen. Insbesondere hat das BFA aber auch nicht ermittelt, ob Hinweise für die geltend gemachte Asylrelevanz der Erkrankung im Herkunftsstaat existieren, und auch keine diesbezügliche Recherche der Staatendokumentation veranlasst. Vor dem Hintergrund der betreffend die Stigmatisierung psychischer Erkrankungen oben in 2.2.4 zitierten wissenschaftlichen Aussagen von 2024 lässt sich ohne solche Ermittlungen konkret auf Syrien und die engere Herkunftsregion bezogen aber nicht entscheiden, ob ein Endigungsgrund vorliegt, der die Aberkennung zur Folge hätte. 3.9 Vorliegend hat das BFA die Grundlagen für eine Aberkennung des Status des Asylberechtigten nach Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG 2005 wegen eines Endigungsgrundes nach Artikel eins, Abschnitt C Ziffer 5, GFK mit der Übernahme der Länderfeststellungen aus dem Länderinformationsblatt bloß ansatzweise ermittelt und keine Feststellungen betreffend das Weiterbestehen der im Asylverfahren geltend gemachten Fluchtgründe getroffen. Insbesondere hat das BFA aber auch nicht ermittelt, ob Hinweise für die geltend gemachte Asylrelevanz der Erkrankung im Herkunftsstaat existieren, und auch keine diesbezügliche Recherche der Staatendokumentation veranlasst. Vor dem Hintergrund der betreffend die Stigmatisierung psychischer Erkrankungen oben in 2.2.4 zitierten wissenschaftlichen Aussagen von 2024 lässt sich ohne solche Ermittlungen konkret auf Syrien und die engere Herkunftsregion bezogen aber nicht entscheiden, ob ein Endigungsgrund vorliegt, der die Aberkennung zur Folge hätte.

Wie beim Sachverhalt, zu dem die eben angeführten Entscheidung Ro 2019/18/0005 erging, hat das BFA auch vorliegend die umfassende Prüfung der Voraussetzungen der Aberkennung unterlassen, wobei auch mit der Beschränkung auf die Wiedergabe der Länderfeststellungen aus dem Länderinformationsblatt, die keine Beurteilung des neuen Vorbringens erlauben, bloß ansatzweise ermittelt wurde und keine weiteren Erhebungen erfolgten.

Ein Nachholen der durchzuführenden Ermittlungen und eine erstmalige Beurteilung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Gericht wäre nicht hinreichend, weil die Einräumung eines Instanzenzugs nicht „zur bloßen Formsache degradiert“ werden darf, indem sich das Asylverfahren mangels sachgerechten Eingehens und brauchbarer Ermittlungsergebnisse [in erster Instanz] „einem eininstanzlichen Verfahren [...] nähert“, in welchem die ernsthafte Prüfung des Antrages erst bei der zweiten und letzten Instanz beginnt und auch endet (VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063). Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 VwGVG sind auch nach Z. 2 („im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis“) nicht gegeben, weil Beschwerdeführer und BFA-Dienststelle sich im selben Bundesland befinden, während eine (per Justizwachebus mehrtägige) Reise des Beschwerdeführers zum

Verwaltungsgericht und zurück erheblichen Personal-, Zeit- und Kostenaufwand erfordern würde. Ein Nachholen der durchzuführenden Ermittlungen und eine erstmalige Beurteilung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Gericht wäre nicht hinreichend, weil die Einräumung eines Instanzenzugs nicht „zur bloßen Formsache degradiert“ werden darf, indem sich das Asylverfahren mangels sachgerechten Eingehens und brauchbarer Ermittlungsergebnisse [in erster Instanz] „einem eininstanzlichen Verfahren [...] nähert“, in welchem die ernsthafte Prüfung des Antrages erst bei der zweiten und letzten Instanz beginnt und auch endet (VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063). Die Voraussetzungen des Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG sind auch nach Ziffer 2, („im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis“) nicht gegeben, weil Beschwerdeführer und BFA-Dienststelle sich im selben Bundesland befinden, während eine (per Justizwachebus mehrtägige) Reise des Beschwerdeführers zum Verwaltungsgericht und zurück erheblichen Personal-, Zeit- und Kostenaufwand erfordern würde.

Da der maßgebliche Sachverhalt zum Spruchpunkt I sowie zum ersten Teil von Spruchpunkt II noch nicht feststeht, war in Gesamtbeurteilung der dargestellten Erwägungen der angefochtene Bescheid des BFA einschließlich des untrennbar mit dem angefochtenen Teil verbundenen Restes des Spruchpunkts II gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an das BFA zurückzuverweisen. Da der maßgebliche Sachverhalt zum Spruchpunkt römisch eins sowie zum ersten Teil von Spruchpunkt römisch zwei noch nicht feststeht, war in Gesamtbeurteilung der dargestellten Erwägungen der angefochtene Bescheid des BFA einschließlich des untrennbar mit dem angefochtenen Teil verbundenen Restes des Spruchpunkts römisch zwei gemäß Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an das BFA zurückzuverweisen.

4. Zum Unterbleiben einer Verhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Nach § 24 Abs. 2 Z. 1 VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Nach Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

Der Beschwerde war bereits aufgrund der Aktenlage stattzugeben und der Bescheid aufzuheben. Aus diesem Grund konnte von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Zu B) (Un)Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung zur umfassenden Prüfung von Aberkennungs- und Endigungsgründen sowie zu den Voraussetzungen der Zurückverweisung aus verwaltungsökonomischen und Gründen des Rechtsschutzes nach § 28 Abs. 3 VwGVG im Fall der mangelhaften Sachverhaltsermittlung. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es

an einer Rechtsprechung zur umfassenden Prüfung von Aberkennungs- und Endigungsgründen sowie zu den Voraussetzungen der Zurückverweisung aus verwaltungsökonomischen und Gründen des Rechtsschutzes nach Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG im Fall der mangelhaften Sachverhaltsermittlung.

Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage(n) kamen nicht hervor.

Schlagworte

Aberkennung des Status des Asylberechtigten Aberkennungsverfahren Asylaberkennung Behebung der Entscheidung Einweisung Ermittlungspflicht Fluchtgründe Gefährdungsprognose Gewalttätigkeit Kassation Krankheit mangelhaftes Ermittlungsverfahren mangelnde Sachverhaltsfeststellung Mord schwere Straftat Straffälligkeit subsidiärer Schutz unzulässige Abschiebung Verbrechen Zurückverweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:I419.2302820.1.00

Im RIS seit

16.06.2026

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at